S 2 V 33/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1.) Die Kosten für regelmäßige Nachuntersuchungen hinsichtlich der Fahreignung können von Kriegsbeschädigten auch dann nicht mit Erfolg bei dem Versorgungsträger geltend gemacht werden, wenn die Kriegsbeschädigung Anknüpfungspunkt für die Anordnung einer solchen Nachuntersuchung ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Anspruchsteller nicht zu dem Personenkreis gehört, der Anspruch auf Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis gegen den Versorgungsträger hat. 2.) Der durch § 1 Abs 1 BVG konstituierte Anspruch auf Ersatz der wirtschaftlichen Folgen der Schädigung besteht nur im Rahmen der (Spezial-) Gesetze und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen. Ein Auffangtatbestand ist § 1 Abs. 1 BVG nicht.
Normenkette	§ 1 Abs 1 BVG § 31 SGB I Orthopädieverordnung

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 V 33/01
Datum	29.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 V 3/04
Datum	30.03.2005

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 29. Juli 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtlichen Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Erstattung von 95,00 DM durch den Beklagten fÃ¼r verauslagte Kosten zur Aufrechterhaltung der Fahrerlaubnis.

Bei dem am â¦1925 geborenen KlÃ¤ger sind seit Januar 1991 folgende SchÃ¤digungsfolgen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes anerkannt: Verlust des Armes links im Oberarm, Narbenbildung linker Oberschenkel mit Substanzverlust der Muskulatur und SensibilitÃ¤tsstÃ¶rungen im Narbenbereich; Narbe rechte Stirnregion. Mit Bescheid vom 01.09.2000 wurden die SchÃ¤digungsfolgen bei einer MdE von 90 wie folgt prÃ¤zisiert: â Verlust des Armes links im Oberarm â umschriebene Hirnverletzungen rechts frontal mit Narbe an der rechen Stirnregion â Narbenbildung linker Oberschenkel mit Substanzverlust der Muskulatur und Sensibi-litÃ¤tsstÃ¶rung und EinschrÃ¤nkung der BeugefÃ¤higkeit im linken Kniegelenk â Verwachsung der fÃ¼nften Zehe links mit Narbe im Verwachsungsbereich. Der KlÃ¤ger ist seit dem 15.06.1946 im Besitz einer Fahrerlaubnis fÃ¼r KraftrÃ¤der; die FÃ¼h-rerscheinprÃ¼fung fÃ¼r Personenkraftwagen legte er noch nach DDR-Recht ab und erhielt einen DDR-FÃ¼hrerschein der Klasse B am 29.08.1990. Die Fahrerlaubnis war mit folgen-den Auflagen versehen: Automatische Kupplung, Lenkradfixierung, Lenkerdrehknopf, Hupe und Blinker rechts, Scheibenwischer mit FuÃbedienung, keine HÃ¤ngerberechtigung, Sonderuntersuchung im Juni 1992. Mit Schreiben vom 28.10.1994 wurde der KlÃ¤ger "gemÃ¤Ã Gutachten Krankheit und Kraft-verkehr Kapitel 11.3 und SÃ¤chsischer Eignungsrichtlinie Pkt. 3" durch das Landratsamt Leipziger Land aufgefordert, sich einer Begutachtung Ã¼ber die Eignung zum FÃ¼hren eines Kraftfahrzeuges zu unterziehen. Die Begutachtung erfolgte am 01.11.1994 und erbrachte, dass sich keine Ãnderungen ge-genÃ¼ber der verkehrsmedizinischen Begutachtung vom 14.06.1990 (zur Erlangung des FÃ¼hrerscheins) ergeben hÃ¤tten. Der medizinische Sachstand sei unverÃ¤ndert und der PKW des KlÃ¤gers erfÃ¼lle die Forderungen (Automatikfahrzeug, Servolenkung mit Fahrhilfen, Blinkhilfe rechts und Lenkraddrehknopf, Abblendschalter, Scheibenwischerbedienung rechts mÃ¼ssen zugÃ¤ngig sein, ohne dass das Lenkrad losgelassen werden muss.) Das Tra-gen der Brille sei auch Bedingung.

Insgesamt entstanden dem KlÃ¤ger fÃ¼r diese Bescheinigung Kosten in HÃ¶he von 95,00 DM, die er mit Schreiben vom 11.11.1994 dem Beklagten in Rechnung stellte. Bereits mit Schreiben vom 25.09.1994 hatte er verschiedene Kosten fÃ¼r Sonderausstattungen, deren Erstattung mittlerweile unstreitig ist, geltend gemacht.

Mit Bescheid vom 30.01.1995 lehnte der Beklagte u.a. die Ãbernahme dieser Kosten ab mit der BegrÃ¼ndung, die Kosten fÃ¼r die Ausstellung eines FÃ¼hrerscheines seien nicht er-stattungspflichtig, da sie im Rahmen der befristeten Feststellung der Fahrtauglichkeit regu-lÃ¤r anfielen. Dem widersprach der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 05.02.1995. Es gebe keine gesetzlichen Festlegungen, dass nichtbehinderte FÃ¼hrerscheininhaber oder der gleiche Personenkreis wegen des Alters sich regelmÃ¤Ãig einer Fahrtauglichkeitsprozedur unterziehen mÃ¼sse. Er habe Anspruch auf Erstattung dieser Kosten. Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 18.05.1995 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. FÃ¼r den Nachweis der Erforderlichkeit von Sonderausstattungen sei die Vorlage des FÃ¼h-rerscheins mit den eingetragenen BeschrÃ¤nkungen erforderlich gewesen. Daher habe der FÃ¼hrerschein unter PrÃ¼fung der Fahrtauglichkeit neu ausgestellt werden mÃ¼ssen. Die Kos-ten hierfÃ¼r hÃ¤tten nicht im Rahmen der OrthopÃ¤dieverordnung Ã¼bernommen werden kÃ¶n-nen.

Am 12.06.1995 erhob der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Leipzig. Im Laufe des Klage-verfahrens wurden die Hauptstreitpunkte unstreitig gestellt; der verbliebene Streitpunkt â Erstattung der 95,00 DM fÃ¼r die Nachuntersuchung â wurde mit Urteil vom 29.07.2003 erledigt. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen mit der BegrÃ¼ndung, dass die Kraft-fahrzeughilfeverordnung der Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben diene und da-her fÃ¼r den KlÃ¤ger, der im Dezember 1990 das 65. Lebensjahr vollendet habe, nicht mehr in Betracht komme.

Hiergegen richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers, mit der er darauf hinweist, dass er Prob-leme bei der Aufnahme in eine Fahrschule gehabt habe. Auf dem Fahrschulauto habe er nÃ¤mlich die Fahrstunden wegen der fehlenden behindertengerechten AusrÃ¼stung nicht durchfÃ¼hren kÃ¶nnen. In seinem eigenen Auto, welches vorher behindertengerecht umge-baut worden sei, hÃ¤tte noch ein Pedaltreter fÃ¼r den Fahrlehrer eingebaut werden mÃ¼ssen. Den behinderungsbedingten Umbau dieses Fahrzeuges habe er selbst finanziert. Eine Kos-tenrÃ¼ckerstattung fÃ¼r die Ablegung der FahrprÃ¼fung und des FÃ¼hrerscheines habe er nicht geltend gemacht. Er habe einen Anspruch auf Ãbernahme der Kosten nach Â§ 28 Abs. 2 KFÃ¼rsV.

Er beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 29.07.2003 aufzuheben, 2. den Bescheid des Beklagten vom 30.05.1995 in der Fassung des Widerspruchsbe-scheides vom 18.05.1995 insoweit aufzuheben, als der Beklagte die Erstattung der Kosten fÃ¼r die Aufrechterhaltung der Fahrerlaubnis abgelehnt hat, 3. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 95,00 DM zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig zurÃ¼ckzu-weisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie

auf die beigezogenen orthopÃ¤dischen Akten des Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben.

Die â zugelassene â Berufung ist nicht begrÃ¼ndet.

GemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 BVG erhÃ¤lt, wer durch eine militÃ¤rische Dienstverrichtung eine gesund-heitliche SchÃ¤digung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Fol-gen der SchÃ¤digung auf Antrag Versorgung. Die wirtschaftlichen Folgen der SchÃ¤digung sollen durch die MaÃnahmen der Kriegsopfer-fÃ¼rsorge (Â§Â§ 25 bis 27 e BVG) sowie durch die Rente ausgeglichen werden (vgl. Wil-ke/Fehl, Soziales EntschÃ¤digungsrecht, Â§ 1 BVG Rn. 59).

Eine Generalklausel stellt Â§ 1 Abs. 1 BVG nicht dar; Anspruch auf Ersatz der wirtschaftli-chen Folgen besteht nur im Rahmen der Gesetze und der aufgrund dieser Gesetze ergange-nen Verordnungen; Anspruchsnorm in dem Sinne, dass ein Ersatz- bzw. Erstattungsan-spruch immer schon dann gegeben ist, wenn der Kausalzusammenhang zwischen einem VermÃ¶gensschaden bzw. einer wirtschaftlichen Mehraufwendung und der SchÃ¤digung zweifelsfrei feststeht, ist Â§ 1 Abs. 1 BVG nicht. So verhÃ¤lt es sich auch im Fall des KlÃ¤-gers: Ein Kausalzusammenhang kann nicht mit der BegrÃ¼ndung verneint werden, dass un-ter UmstÃ¤nden die Kosten fÃ¼r die Nachuntersuchung gar nicht hÃ¤tten erhoben werden dÃ¼r-fen. Denn dadurch, dass AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r die "Aufforderung zur Vorlage eines Gut-achtens Ã¼ber die Eignung zum FÃ¼hren eines Kraftfahrzeuges" die KriegsbeschÃ¤digung des KlÃ¤gers war, besteht damit ein unzertrennlicher Kausalzusammenhang.

Diese Aufforderung wurde auf die "Richtlinien fÃ¼r die PrÃ¼fung der kÃ¶rperlichen und geis-tigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und âinhabern (Eignungsrichtlinien, bekannt gemacht im SÃ¤chsischen Amtsblatt 40/91 vom 10.04.1991 S. 5) gestÃ¼tzt, die ihrerseits ihre Grundlage in den (mittlerweile durch Artikel 2 Nr. 2 V.v. 18.08.1998, BGBl. I, 2214 mit Wirkung vom 01.01.1999 aufgehobenen) Â§Â§ 12, 15b und 15c der StraÃenverkehrszulas-sungsordnung (StVZO) hat. Ob hiermit schon eine ausreichende Rechtsgrundlage fÃ¼r die Erhebung von GebÃ¼hren be-steht, kann dahinstehen (vgl. Bay. VGH, Entscheidung vom 24.03.1962 â 208 III 62 â VdK-Mitt. 1963, 417) wie auch die Frage, ob ein Grund zur regelmÃ¤Ãigen Nachuntersu-chung besteht, denn auch wenn die Amputation nach Ziffer 9 der genannten Richtlinien Grund fÃ¼r eine fachÃ¤rztliche und medizinisch-psychioloigsche Untersuchung ist, so kann eine Nachuntersuchung allenfalls bescheinigen, dass die SchÃ¤digungsfolge "Verlust des linken Armes" immer noch besteht und die deswegen bestehenden BeschrÃ¤nkungen und Auflagen in der Fahrerlaubnis nach wie vor ihre Richtigkeit haben. Die Anordnung von Nachuntersuchungen aufgrund eines dahingehenden Generalverdachtes, ob beim KlÃ¤ger vielleicht mittlerweile andere "MÃ¤ngel" aufgetreten sind, kÃ¶nnte jedenfalls nicht auf diese Rechtsgrundlage gestÃ¼tzt werden.

Ein Anspruch gegen den Beklagten, ihn gewissermaÃen fÃ¼rsorglich von allen AnsprÃ¼chen und Forderungen Dritter, die mit der KriegsbeschÃ¤digung zusammenhÃ¤ngen, freizustellen â seien sie nun berechtigt oder unberechtigt â besteht allerdings nicht.

Das Sozialgericht hat insoweit zu Recht ausgefÃ¼hrt, dass die Kraftfahrzeughilfeverordnung keine Anwendung finden kann. Hierauf wurde der KlÃ¤ger auch schon mit Schreiben des SÃ¤chsischen Staatsministeriums fÃ¼r Soziales, Gesundheit und Familie vom 20.07.1995 hingewiesen. Auch die OrthopÃ¤dieverordnung sieht die Ãbernahme dieser Kosten nicht vor. Â§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFÃ¼rsV sieht Hilfen zur Erlangung der Fahrerlaubnis vor, sofern der BeschÃ¤digte infolge der SchÃ¤digung zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, insbe-sondere im Ã¶ffentlichen und kulturellen Geschehen auf die Benutzung eines Kraftfahrzeu-ges angewiesen ist.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Hilfen nach Abs. 1 Nr. 2 gelten als erfÃ¼llt bei BeschÃ¤digten, die zum Personenkreis des Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung zur DurchfÃ¼hrung des Â§ 11 Abs. 3 und des Â§ 13 des BVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1971 (BGBl. I S. 43) zuletzt geÃ¤ndert durch die Verord-nung vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2422), gehÃ¶ren. Es handelt sich insoweit um eine statische Verweisung. Die OrthopÃ¤dieverordnung von 1971 ist inzwischen durch die Verordnung vom 04.10.1989 (BGBl. I S. 1334) ersetzt wor-den; in der alten Fassung lautete Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung wie folgt:

1.) Es kÃ¶nnen folgende ZuschÃ¼sse zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges (Â§ 2 Nr. 1 ge-wÃ¤hrt werden: a) bis zur HÃ¶he von 3.500,00 DM an QuerschnittgelÃ¤hmte, 3 und 4-fach Amputierte, Doppeloberschenkelamputierte sowie an andere BeschÃ¤digte, die diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleich zu achten sind, b) bis zur HÃ¶he von 3.000,00 DM an Doppelunterschenkelamputierte, HÃ¼ftexartiku-lierte und einseitig Beinamputierte, die aa) dauernd auÃer Stande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder bb) nur eine Beckenkorbprothese tragen kÃ¶nnen oder cc) zugleich Armamputiert sind sowie an andere BeschÃ¤digte, die diesen Personen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleich zu achten sind. BeschÃ¤digte, bei denen diese Voraussetzun-gen nicht gegeben sind, die aber hinsichtlich des AusmaÃes der Gehbehinderung diesen Personengruppen gleich zu achten sind, kÃ¶nnen einen Zuschuss bis zur HÃ¶he von 3000 DM nur erhalten, wenn sie ein Krankenfahrzeug mit Handhebelantrieb fÃ¼r den StraÃengebrauch wegen GesundheitsstÃ¶rungen, KÃ¶rperschwÃ¤che, Ã¼bergro-Ãen KÃ¶rpergewichts oder aus anderen zwingenden gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht benutzen kÃ¶nnen; dasselbe gilt, wenn wegen bergiger Wohngegend oder wegen au-Ãergewöhnlich gefÃ¤hrlicher VerkehrsverhÃ¤ltnisse die Benutzung eines solchen Fahrzeuges nicht mÃ¶glich ist. AuÃergewöhnlich gefÃ¤hrliche VerkehrsverhÃ¤ltnisse liegen vor, wenn der BeschÃ¤digte gezwungen ist, StraÃen mit besonders groÃer Verkehrsdichte in seinem nÃ¤heren Wohnbereich zu benutzen. EmpfÃ¤ngern einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III kann ein Zuschuss nach Buchstabe b ge-wÃ¤hrt werden, sofern sie die Voraussetzung nach Buchstabe a nicht erfÃ¼llen.

2.) BeschÃ¤digte, die nicht EmpfÃ¤nger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III sind, kÃ¶nnen die ZuschÃ¼sse nach Â§ 2 Nr. 1 nur anstelle eines handbetriebenen Krankenfahrzeuges fÃ¼r den StraÃengebrauch oder eines elektrisch betriebenen Krankenfahrzeuges fÃ¼r den Haus- oder StraÃengebrauch erhalten.

Abgesehen davon, dass in der zitierten Vorschrift ein "Personenkreis" nicht eindeutig umschrieben wurde und insofern eine Verweisung auf die Nachfolgevorschrift (Â§ 23 der aktuellen OrthopÃ¤dieverordnung), in welcher im Wesentlichen der Personenkreis, dem das Merkzeichen "aG" zusteht, beschrieben wird, tunlicher gewesen wÃ¤re, ist jedenfalls festzustellen, dass auf einen Personenkreis schwer Gehbehinderter abgestellt wird, zu dem der KlÃ¤ger zweifelsfrei nicht gehÃ¶rt. Auch die weitere Subsumtion und die Generalklausel des Â§ 28 Abs. 1 Nr. 2 KFÃ¼rsV ergibt, dass der KlÃ¤ger einen Anspruch auf Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis nicht geltend machen konnte, er ist nicht infolge der SchÃ¤digung zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere am Ã¶ffentlichen und kulturellen Geschehen, auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen. Einen Antrag auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r den Erwerb des FÃ¼hrerscheins hat der KlÃ¤-ger auch nicht gestellt. Es ist daher folgerichtig, dass in solchen FÃ¤llen eine Ãbernahme der Kosten fÃ¼r den "Erhalt" des FÃ¼hrerscheins durch den Beklagten â aus welchem Rechtsgrunde auch immer sie anfallen mÃ¶gen â nicht vorgesehen ist. Mangels einer entsprechenden Rechtsnorm, die einen Anspruch fÃ¼r diesen konkreten Fall konstituiert â auch der Beklagte darf nur Leistungen bewilligen, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulÃ¤sst, Â§ 31 SGB I â ist der KlÃ¤ger auf den Grundrentenanspruch zu verweisen, der auch die Funktion hat, schÃ¤digungsbedingten Mehraufwand auszuglei-chen.

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 29.07.2003 war daher zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 liegen nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.04.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024